



→ TREXpert

Hätten Sies gewusst?

Aufgabe 1

Welche drei Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine **verdeckte Gewinnausschüttung** (auch geldwerte Leistungen oder Vorteilszuwendung genannt) vorliegt?

Lösung

- Ausrichtung einer Leistung ohne angemessene Gegenleistung (Missverhältnis)
- Leistung an einen Anteilinhaber oder an eine diesem nahestehende Person
- Erkennbarkeit für die handelnden Organe

Aufgabe 2

Wie können die verdeckten Gewinnausschüttungen buchhalterisch unterteilt werden bzw. welche Erscheinungsformen gibt es grundsätzlich?

Lösung

- Gewinnausschüttungen zulasten eines Aufwandskontos (sog. verdeckte Gewinnausschüttung)
- Gewinnausschüttungen zulasten eines Ertragskontos (sog. Gewinnvorwegnahme)
- Gewinnausschüttungen durch überpreisigen Erwerb von Vermögensgegenständen (sog. Nonvaleur)
- Gewinnausschüttungen durch unterpreisige Übertragung von Geschäftsvermögen

Aufgabe 3

Ist auf geldwerten Leistungen im Zusammenhang mit einer Aktiengesellschaft die Verrechnungssteuer geschuldet? Falls ja; wer ist Steuersubjekt und kann das Meldeverfahren grundsätzlich angewendet werden?

Lösung

- Ja, Verrechnungssteuer geschuldet gemäss **Art. 4 Abs. 1 lit. b VStG** und **Art. 20 Abs. 1 VStV**

- Steuersubjekt (Schuldner) ist die leistende Gesellschaft gemäss **Art. 10 Abs. 1 VStG**
- Meldeverfahren grundsätzlich möglich gemäss **Art. 20 VStG** i. V. m. **Art. 24 VStVff.**

Aufgabe 4

Erklären Sie den Begriff **wirtschaftliche Doppelbelastung**. Ist eine solche Doppelbelastung erlaubt?

Lösung

Der Reingewinn bei juristischen Personen wird mit der Gewinnsteuer erfasst. Wird dieser besteuerte Gewinn anschliessend an die Anteilinhaber ausgeschüttet, wird er bei diesen nochmals als Vermögensertrag besteuert. Ebenso wird (kantonal) das Kapital auf Stufe Gesellschaft besteuert sowie die Beteiligung im Vermögen der Anteilinhaber. Ja, die Doppelbelastung ist erlaubt. Gesellschaft und Inhaber sind zwei verschiedene Rechts- und Steuersubjekte.

Aufgabe 5

Erklären Sie den Begriff Massgeblichkeitsprinzip.

Lösung

Die zivilrechtlichen Bilanz- und Bewertungsgrundsätze (Handelsrecht) sind grundsätzlich auch für das Steuerrecht verbindlich. Explizit in **Art. 58 Abs. 1 lit. a DBG** erwähnt.

→ Ihr Weiterbildungsinstitut:

STS Schweizerische Treuhänder Schule AG
Josefstrasse 53, 8005 Zürich, Telefon 043 333 36 66
Fax 043 333 36 67, info@sts.edu, www.sts.edu